



Verlängerungsgesuch für Bewilligungsinhaber/in

Seit Inkrafttreten des Gesundheitsgesetzes am 1. März 2009 gilt, dass erteilte Berufsausübungsbewilligungen (auch altrechtliche) ohne Weiteres mit Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren erlöschen. Die Bewilligungen werden jedoch **auf Gesuch hin** gebührenpflichtig um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert.

Name	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Beruf:	
Betriebsadresse:	
Berufsausübungsbe- willigung erteilt am:	
Erreichbarkeit: (Telefon oder E-Mail)	

Einzureichen sind:

- Berufshaftpflichtversicherung (vollständige, gültige Police)
- Fortbildungsnachweise (der letzten drei Jahre)
- Aktuelles vertrauensärztliches Zeugnis, ausgestellt durch einen der folgenden Ärzte:
Dr. med. Urs Hürlimann, St. Wolfgangstrasse 29, 6331 Hünenberg, Tel. 041 780 46 93
Dr. med. Stefan Scheufele, Lindenstrasse 8, 6340 Baar, Tel. 041 766 61 51
Dr. med. Martin Scotoni, Baarerstrasse 43, 6300 Zug, Tel. 041 711 40 45
Dr. med. Christoph Stirnimann, Bahnhofstrasse 1, 6312 Steinhausen, Tel. 041 741 18 10

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchstellerin/Gesuchsteller

¹ Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008

§ 11 Beendigung und Erlöschen der Bewilligung, Unterbrechung

¹ Die Bewilligung endet mit dem rechtskräftig verfügten Entzug

² Sie erlischt ohne Weiteres mit dem Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren. Die Bewilligung wird auf Gesuch um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert, sofern die Erteilung gegeben ist.